

Kreistagsdrucksache Nr. 097/15/1

AZ. 11/902.05

Tagesordnungspunkt

NKHR - Ausübung des Wahlrechts bei geleisteten Investitionszuschüssen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 07.10.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2015

Beschlussvorschlag:

Für die auf 01.01.2017 zu erstellende Eröffnungsbilanz macht der Landkreis Tübingen vom Wahlrecht des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch und verzichtet auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse.

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage

Nach Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist zum 01.01. des ersten Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft auf das NKHR umgestellt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In der Eröffnungsbilanz sind erstmals das kommunale Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen und die Schulden umfassend darzustellen. Dementsprechend hat der Landkreis sein Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zum Startzeitpunkt des Wechsels von der kameralistischen zur doppelten Buchführung und danach laufend zum Jahresende zu erfassen und zu bewerten. Die Eröffnungsbilanz ist wie der Jahresabschluss durch den Kreistag festzustellen.

Nach dem Umstieg auf das NKHR erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung eine laufende Bilanzierung des Anlagevermögens zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. In der Vermögensrechnung (Bilanz) erfolgt jährlich bei Abschluss des Haushaltsjahres eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

Kein Ermessen bei der Bewertung

Für die Bewertung des Anlagevermögens gilt zunächst der allgemeine Grundsatz der Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bilanzpolitische Aspekte, wie sie vor allem von externen Fachberatern aus der Privatwirtschaft immer wieder ins Spiel gebracht werden, sind deshalb sachfremd. Zudem ist im Gegensatz zum Handelsrecht, das vor allem am Gläubigerschutz ausgerichtet ist, nicht vorsichtig, sondern entsprechend der bei den Kommunen im Vordergrund stehenden Erfüllung von gemeinwohlorientierten Aufgaben, wirklichkeitstreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO).

Die Kommunalverwaltungen werden bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung durch einen landesweit verbindlichen Bilanzierungsleitfaden

unterstützt. Der Leitfaden wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet. Der Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.

Wahlrecht über den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse

Grundsätzlich sind in NKHR vom Landkreis Tübingen an Dritte geleistete Investitionszuschüsse zu bilanzieren und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis abzuschreiben (§ 40 Abs. 4 GemHVO). In der Eröffnungsbilanz kann auf den Ansatz dieser Investitionszuschüsse bei der erstmaligen Bewertung verzichtet werden. Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO besteht hier ein Wahlrecht.

Erfahrungsgemäß handelt es sich bei Landkreisen vor allem dann um hohe Beträge, wenn Investitionen der aus dem Haushalt ausgelagerten Gesundheitseinrichtungen und von Zweckverbänden, durch Zuschüsse finanziert werden mussten. Bei den Krankenhäusern besteht zudem eine Verpflichtung, weitere Folgeinvestitionen ebenfalls zu fördern. Dies ist beim Landkreis Tübingen jedoch nicht der Fall.

Der Landkreis Tübingen hat in den vergangenen 20 Jahren wesentliche Investitionszuschüsse insbesondere in den Bereichen Förderung der Altenpflegeheime 12,5 Mio. €, ÖPNV (Pendolino) 1,4 Mio. € sowie Zentrale Leitstelle 0,6 Mio. € gewährt. Abzüglich der rechnerisch aufgelaufenen Abschreibungen wären die geleisteten Investitionszuschüsse zum Stichtag 01.01.2017 mit zusammen 9,7 Mio. € in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Bezuschussung (außer der Leitstelle) nicht in dem damaligen Umfang für denselben Zweck wiederholt werden soll. Der nach dem neuen Haushaltsrecht ab 01.01.2017 nachfolgende Auflösungsaufwand der geleisteten Investitionszuschüsse zur Refinanzierung des künftigen (nochmaligen) Finanzbedarfs des Landkreises Tübingen ist somit entbehrlich. Es wird daher empfohlen, das Wahlrecht in Anspruch zu nehmen und auf die Veranschlagung der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird von dem Wahlrecht, geleistete Investitionszuschüsse nicht in der Eröffnungsbilanz anzusetzen, Gebrauch gemacht, führt dies zu keiner Ergebnisbelastung und damit auch zu keinen höheren Abschreibungen.